

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Träger der Eingliederungshilfe

und der

Katholischer Gemeindeverband Bremen als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung „**Assistenzleistungen zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTa)**“ (Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, dem leistungsberechtigten Personenkreis durch die Assistenzleistung den Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- (4) Das Leistungsangebot richtet sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis.
- (5) Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich sind die Teilhabeziele, die in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 104 SGB IX).
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.

§ 3 Personelle Ausstattung

- (1) Die Assistenzleistungen werden von Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Dienst oder von praktisch geschulten bzw. angelernten nicht-pädagogischen Kräften / sozialerfahrenen Personen ohne Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe A: Sozialerfahrene Person ohne Formalqualifikation) erbracht.
- (2) Lässt sich im Zusammenhang mit der fachärztlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, auf der Grundlage einer Dokumentation der Kita über einen längeren Zeitraum, eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung in der Gesamteinschätzung feststellen, die den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft erforderlich macht, können: pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B: Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen und vergleichbare Qualifikation) oder pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C: Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen mit staatlicher Anerkennung und vergleichbare Qualifikation) zur Erbringung der Assistenzleistung eingesetzt werden.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 8.2 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

§ 4 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der Tarifvertrag „Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ für alle Beschäftigten mit dem Stand 07.03.2024 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten betragen ab dem 01.01.2026 für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
 - die Fachliche Leitung / Koordination: [REDACTED]
- und ab dem 01.05.2026 für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
 - die Fachliche Leitung / Koordination: [REDACTED]
- (4) Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 80, bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten, zu ermitteln.
- (5) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) und dem Tabellenblatt „Berechnung Personalkosten“ (Anlage 3). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.
- (6) Die Berechnung der Monatspauschalen für die Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ /BFD (Anlage 4). Die Höhe der Monatspauschale wird mit dem

Sozialen Friedendienst Bremen vereinbart und in die Vergütungsvereinbarung übernommen.

§ 5 Betriebsnotwendige Anlagen und sachliche Ausstattung

Der Arbeitsplatz in der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist ausgestattet. Darüberhinausgehende notwendige sachliche Ausstattungen, z. B. Wickeltische, etc., werden ebenfalls von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Zeit **ab dem 01.01.2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.
- (2) Für erbrachte Assistenzleistungen durch Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) wird folgende Monatspauschale gezahlt:

FSJ: 874,00 € pro Monat

BFD: 594,00 € pro Monat

- (3) Erbrachte Assistenzleistungen durch:
 - **angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrenen Personen (Tätigkeitsgruppe A),**
 - **pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B) oder**
 - **pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C)**

werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig vom bewilligten Leistungsumfang des Kindes in der Kita, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird (Entgelt je Leistungsstunde der Tätigkeitsgruppe x bewilligter Leistungsumfang des leistungsberechtigten Kindes x 4,3482 Wochen pro Monat).

Ab dem 01.01.2026 werden folgende Entgelte vereinbart:

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungsumfangs des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)		
Tätigkeitsgruppe	Entgelt je Leistungs-std.	10 Std.	15 Std.	20 Std.
A	31,15 €	1.368,32 €	2.052,48 €	2.736,64 €
B	34,10 €	1.497,77 €	2.246,65 €	2.995,53 €
C	38,43 €	1.688,02 €	2.532,03 €	3.376,03 €

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungsumfangs des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)			
Tätigkeitsgruppe	Entgelt je Leistungs-std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.
A	31,15 €	3.420,80 €	4.104,96 €	4.789,12 €	5.473,28 €
B	34,10 €	3.744,42 €	4.493,30 €	5.242,18 €	5.991,07 €
C	38,43 €	4.220,04 €	5.064,05 €	5.908,06 €	6.752,07 €

Ab dem 01.05.2026 werden folgende Entgelte vereinbart:

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungsumfangs des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)		
Tätigkeitsgruppe	Entgelt je Leistungs-std.	10 Std.	15 Std.	20 Std.
A	31,99 €	1.405,09 €	2.107,64 €	2.810,18 €
B	35,02 €	1.538,19 €	2.307,29 €	3.076,38 €
C	39,47 €	1.733,77 €	2.600,65 €	3.467,54 €

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungsumfangs des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)			
Tätigkeitsgruppe	Entgelt je Leistungs-std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.
A	31,99 €	3.512,73 €	4.215,27 €	4.917,82 €	5.620,36 €
B	35,02 €	3.845,48 €	4.614,57 €	5.383,67 €	6.152,76 €
C	39,47 €	4.334,42 €	5.201,31 €	6.068,19 €	6.935,08 €

- (4) Die Berechnungsgrundlagen der Monatspauschalen sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2 und Anlage 3) zu entnehmen.

- (5) Das Entgelt beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Monatspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Assistenz, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten und Investitionskosten abgegolten sind.
- (6) Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Für die Abrechnung des Teilmonts wird eine 7-Tagewoche zugrunde gelegt.
- (7) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- (8) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit, Kuraufenthalt oder Urlaub des Leistungsberechtigten, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 20 zusammenhängende nicht in Anspruch genommene Öffnungstage fortgezahlt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen wurde. Der Leistungserbringer wird in diesen Fällen die zugehörige Assistenzkraft zur Vertretung erkrankter Assistenzkräfte einsetzen, soweit dies möglich ist.
- (9) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit der Assistenzkraft, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 6 zusammenhängende Wochen fortgezahlt werden. Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, in der Regel zeitnah eine Vertretung, sofern diese unter Berücksichtigung der Umstände des betroffenen Einzelfalls möglich ist und für fachlich sinnvoll erachtet wird. Die Vertretung erfolgt nur, sofern eine kitainterne Vertretungsregelung nicht möglich ist.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 7 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz (Anlage 5) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 15 Monaten, also bis zum 31.03.2027, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

§ 10 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

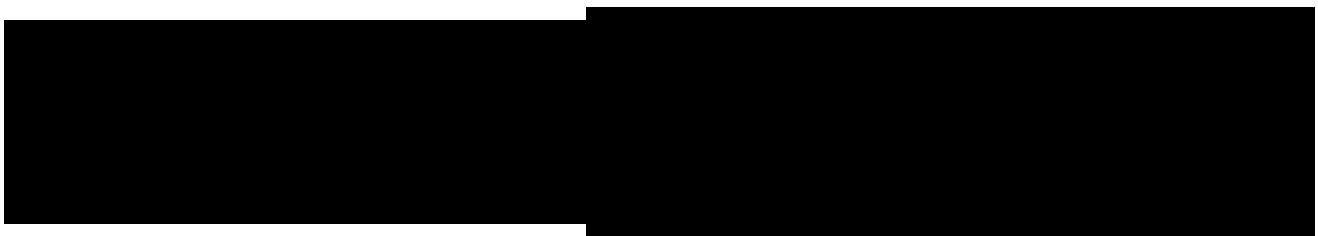
§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung „Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)“
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 – 31.03.2027
- Anlage 3: Berechnung Personalkosten
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ / BFD
- Anlage 5: Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz

Leistungsbeschreibung Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung	
1. Art des Angebots	Die Assistenz zur Teilhabe am Alltag in der Kita ist eine ambulante Maßnahme der Eingliederungshilfe als Angebot zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Es handelt sich um eine Leistung für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt (§ 4 BremKTG), vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§5 BremKTG) und für Grundschulkinder (§6 BremKTG) mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind mit einem Anspruch nach § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
2. Rechtsgrundlage	Eingliederungshilfe nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35a SGB VIII.
3. Personenkreis	Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, und Grundschulkinder für die nach § 99 SGB IX und nach § 35a SGB VIII ein Leistungsanspruch festgestellt wird.
4. Zielsetzung	Die Assistenz hat die Aufgabe dem leistungsberechtigten Personenkreis den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Teilhabe am Kita-Alltag zu ermöglichen.
5. Inhalt und Umfang der Leistung	<p>Die Leistung umfasst alle alltagspraktischen Hilfen zur Unterstützung und Begleitung des leistungsberechtigten Personenkreises, die notwendig, geeignet und zweckmäßig sind, um die Grundvoraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu schaffen.</p> <p>Diese Hilfen können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung eines Kindes im Außengelände, bei Ausflügen u.ä., • Hilfestellung/Unterstützung zur Verselbständigung eines Kindes im Umgang mit Hilfsmitteln (Gehilfen/Rollstuhl etc.), • Toilettengang inklusiv hygienische und grundpflegerischer Anteile, • An- und Auskleiden des Kindes, • Unterstützung bei sportlichen Aktivitäten des Kindes, einschließlich Schwimmen, • Unterstützung bei der Bewältigung von förderbedingten Anforderungen an die Sensomotorik, z. B. im Umgang mit Spiel- und Bastelmaterial.
6. Ort der Leistungserbringung	Ort der Leistungserbringung sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Leistungserbringer und Kindertageseinrichtung arbeiten zusammen und sorgen für eine aufeinander abgestimmte Leistungserbringung.

7. Begutachtung/ Art, Inhalt und Umfang der Leistung	<p>Die Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt durch den Sozialpädiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes nach Antragstellung über die Steuerungsstelle Frühförderung.</p> <p>Der Leistungsumfang richtet sich nach der Anwesenheit des leistungsberechtigten Kindes in der Kindertageseinrichtung und der im Einzelfall vom Eingliederungshilfeträger bewilligten Anzahl an Betreuungsstunden. Die Einsatzzeiten der Betreuungskräfte erfolgen in Absprache mit der Kindertageseinrichtung entsprechend der Anwesenheitszeiten des zu betreuenden Kindes in der Einrichtung. Eine Bündelung der individuellen Hilfen ist anzustreben, wenn zwei oder mehrere Kinder von einer Assistentenkraft parallel betreut werden können.</p>
8. Personelle Ausstattung	<p>Die Betreuungsleistung wird von Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligen Dienst erbracht. Stehen diese nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, kann die Leistung durch praktisch geschulte bzw. angelernte Hilfskräfte erbracht werden. Der Einsatz von pädagogischem Personal gehört nicht zu den Qualitätsanforderungen dieser Leistung.</p> <p>Im Ausnahmefall können bei Vorliegen einer entsprechenden Empfehlung des Sozialpädiatrischen Dienstes pädagogisch-pflegerische Fachkräfte eingesetzt werden.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Der Einsatzort ist die Kindertageseinrichtung. Anlagen und Ausstattung der Kindertageseinrichtung können im Rahmen der Assistentenleistung genutzt werden. Darüberhinausgehende Sachkosten sind mit Zahlung des Leistungsentgeltes abgegolten.</p>
10. Qualitätssicherung und Entwicklung	<p>Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Kita-Assistenten sicher.</p> <p>Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes,</p>

	dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
11. Prozessqualität und Dokumentation	<p>Der Leistungserbringer hat den Umfang der Assistenzleistungen nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises zu dokumentieren.</p> <p>Bei Veränderungen in der Leistungserbringung, z.B. einer vorzeitigen Beendigung oder einer längeren Unterbrechung, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren.</p>
12. Leistungsentgelt und Vergütung	<p>Die Vergütung der Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligen Dienstes erfolgt anhand einer Monatspauschale.</p> <p>Erbrachte Leistungen der angelernten Hilfskräfte bzw. der pädagogisch-pflegerischen Fachkräfte werden mit einer Stundenpauschale vergütet.</p> <p>Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn für das jeweilige Kind auf der Grundlage des sozialpädiatrisch zuerkannten Assistenzbedarfs und dessen Bündelungsmöglichkeit eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.</p>